

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
III B 19  
Tel. 9025-1369

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

### Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zum Schutz von Teilen der Landschaft Herzberge im Bezirk Lichtenberg  
von Berlin

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die nachstehende  
Verordnung erlassen hat:

**Verordnung  
zum Schutz von Teilen der Landschaft Herzberge im Bezirk Lichtenberg von  
Berlin**

Vom 21. Dezember 2018

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner  
Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

### § 1

#### **Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

Die in § 2 Absatz 1 näher bezeichnete und in der Karte nach § 2 Absatz 2 mit grüner Farbe  
gekennzeichnete Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung  
„Landschaftsschutzgebiet Herzberge“ erklärt.

## § 2

### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Lichtenberg von Berlin im Ortsteil Lichtenberg. Es wird im Norden begrenzt von einem Gebiet mit gewerblichen und Einzelhandelsstandorten an der Landsberger Allee, im Osten von der Bebauung an der Rhinstraße, im Südosten vom Zentralfriedhof Friedrichsfelde, im Süden vom Wohngebiet Lindenhof sowie im Westen vom Stadion Siegfriedstraße, dem Gewerbegebiet Herzbergstraße und dem Straßenbahnhof der Berliner Verkehrsbetriebe. In West-Ost-Richtung wird das Gebiet durch die Herzbergstraße/Allee der Kosmonauten und der darauf fahrenden Straßenbahn durchschnitten.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe gekennzeichnet, die Außenkanten der grün eingezeichneten Fläche bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

### **Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei gilt es insbesondere
  - a) die Funktionen für das Lokalklima, für die Reinhaltung der Luft und für die klimatische Entlastung der benachbarten bebauten Areale,
  - b) die Wirkung für den Biotopverbund gemäß § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Vielfalt wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Gräben und Kleingewässer,
  - c) die Funktionsfähigkeit des Bodens auch im Hinblick auf seine Nutzung für extensive Landwirtschaft,
  - d) einen weitgehend stabilen Wasserhaushalt durch natürliche Verdunstung und Grundwasserneubildung durch Versickerung,

- e) die Lebensräume der besonders oder streng geschützten Tierarten Teichmolch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Wechselkröte, Teichfrosch, Zauneidechse und Ringelnatter sowie des gefährdeten Feldhasen,
  - f) die Lebensräume für licht- und wärmeliebende Tierarten wie zum Beispiel Wildbienen, Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer und Spinnen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die räumlich wechselnde Abfolge von Wald- und Gehölzbeständen, Saumstrukturen, Altbäumen, halboffener Brachflächen, offener Wiesen und einer Reihe von Kleingewässern sowie die Binnendüne mit Kiefernbestand,
  3. die besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, insbesondere
    - a) die Funktion als übergeordnete Grünverbindung bis zur Innenstadt,
    - b) die Bedeutung für das städtische Freiraumsystem und
    - c) die urbane Landwirtschaft

zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

## § 4

### **Erhaltung, Pflege und Entwicklung**

- (1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:
1. die naturverträgliche Gestaltung des Gebietes für die Erholungsnutzung einschließlich der Instandsetzung und des Ausbaus des in Teilen vorhandenen Wegenetzes sowie von Plätzen zur Naturbeobachtung und Information,
  2. die Erhaltung der nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 28 des Berliner Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotope,
  3. die Erhaltung offener und halboffener gehölzfreier Bereiche und die Bestimmung von Bereichen, in denen eine natürliche Waldentwicklung zugelassen werden soll,
  4. die gezielte Lenkung der natürlichen Sukzession auf den Ruderalflächen, mit dem Ziel der Erhaltung von Lebensräumen und Standorten von Arten des Offenlandes und des Zurückdrängens sich aggressiv ausbreitender Neophyten (zum Beispiel Robinien),
  5. die Sicherung der Wasserführung der Gewässer bis zum Herbst und Schaffung offener Wasserflächen in den Gewässern durch gezielte Bestandsregulierung des Röhrichts,
  6. die Erhaltung und Gestaltung naturnaher Flächen als Naturerfahrungsräume und Spielorte für Kinder,

7. die Beseitigung abgelagerter Abfälle,
8. den Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe und versiegelter Flächen.

(2) Die zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 enthält. Der Pflege- und Entwicklungsplan und die darin festgelegten Maßnahmen sind mit anderen Behörden abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Soweit andere Behörden in dem Landschaftsschutzgebiet tätig werden, haben sie sich mit der für die Pflege und Entwicklung zuständigen Behörde abzustimmen.

(3) Die Wirksamkeit von in dem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, von der zuständigen Behörde zu prüfen und an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.

## § 5

### **Gebote**

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

## § 6

### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:
  1. das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien zu lagern oder einzubringen, in das Gebiet Abfälle (insbesondere Gartenabfälle oder Grünschnitt), Abwasser, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen,
  2. außerhalb der öffentlichen Straßen oder den von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Wegen oder Flächen Fahrrad zu fahren,
  3. Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen oder Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
  4. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,

5. außerhalb der für gartenbauliche Nutzungen genehmigten Flächen Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln, Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen oder wild lebende Pflanzen zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Tiere auszusetzen oder wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
7. auf den Gewässern Modellboote fahren zu lassen, sich in den Gewässern aufzuhalten oder diese auf andere Weise zu nutzen, im Winter die Eisflächen zu betreten oder in den Gewässern zu fischen, zu angeln oder Zooplankton zu fangen,
8. zu zelten oder Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
9. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Laser oder Projektionsscheinwerfer oder auf andere Weise zu stören; davon ausgenommen sind rechtmäßige Nutzungen in den angrenzenden Stadtgebieten.

## § 7

### **Genehmigungsbedürftige Handlungen**

Im Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig:

1. Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBI. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBI. S. 205, 381) geändert worden ist, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
2. Leitungen und Anlagen der Berliner Wasserbetriebe einschließlich von Leitungen und Anlagen zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer aus der öffentlichen Regenwasserkanalisation zu errichten, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,
3. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
4. außerhalb der öffentlichen Straßen oder den von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Wegen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen, zu fahren oder Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
5. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,

6. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände zu betreiben,
7. denkmalpflegerische Maßnahmen und archäologische Erkundungen durchzuführen,
8. Flächen gartenbaulich zu nutzen.

## § 8

### Zulässige Handlungen

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:
  1. die bestimmungsgemäße Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsanlagen,
  2. die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung von Fahrgastunterständen, die dem öffentlichen Personenverkehr dienen,
  3. die ordnungsgemäße, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende landwirtschaftliche Nutzung in den Gewächshäusern,
  4. die ordnungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen der bestehenden Pachtverträge mit der öffentlichen Hand,
  5. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 Absatz 1 gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzwecks,
  6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, durch die zuständige Behörde,
  7. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden oder Dienststellen, soweit sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
  8. die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen,
  9. die Nutzung von gekennzeichneten, naturnahen Flächen als Naturerfahrungsräume und Spielorte für Kinder,
  10. Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienenden Anlagen und Leitungen,

11. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes abseits von Wegen, soweit das für die landwirtschaftlich zugelassene Nutzung oder für die Erhaltung der Lärmschutzwand erforderlich ist,
  12. Veranstaltungen auf zulässigerweise baulich genutzten Grundstücken im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung,
  13. die Kompostierung von Gartenabfällen und Gehölzschnitt auf den dafür genehmigten Flächen.
- (2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen, und es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen und auszugleichen.
- (3) Die Bestimmungen des Grünanlagengesetzes bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

## § 9

### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften**

Die Bestimmungen zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Landschaftsschutzgebietes bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

## § 10

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 56 Absatz 1 Nummer 9, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

## **§ 11**

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Das etwa 61 Hektar große Gebiet wurde in seiner Oberflächenform wesentlich durch die Weichseleiszeit geprägt. Die zurückweichenden Gletscher der letzten Eiszeit haben unterschiedliche Böden von hohem landwirtschaftlichen Wert geformt. Die flachwellige Grundmoränenlandschaft mit Pfuhlen und Dünenkuppen im südlichen Bereich der Barnimhochfläche wurde im Zuge späterer Nutzungen stark anthropogen überformt. So wurden die für das Gebiet namensgebenden „Herzberge“ größtenteils eingeebnet. Die wertvollen Böden konnten aber lange Zeit als Äcker und Grünland genutzt werden. Im Zuge der städtischen Entwicklung wurde diese Nutzung zurückgedrängt. Es entstanden die Bauten des Krankenhauses Königin Elisabeth und die Kinderklinik Lindenhof. Teile des Areals wurden weiter landwirtschaftlich genutzt, um die Patienten zu versorgen. Die großen, parkähnlichen Flächen trugen zu deren Erholung bei.

Das Orts- und Landschaftsbild des Gebietes ist im Norden vornehmlich durch das Gelände des Krankenhauses und angrenzende Waldflächen geprägt. Die im Gebiet vorhandenen z. T. recht wertvollen Kleingewässer tragen ebenfalls zu der Vielfalt des Landschaftsbildes bei. Das Gebiet ist auf der Basis eines von der Agrarbörsen Deutschland Ost e. V. im Auftrag des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin erarbeiteten Plans entwickelt worden. So entstand im Bereich des ehemaligen Zeltlagers im Nordwesten eine Waldweide, der Bereich des ehemaligen Verschiebebahnhofs im Südwesten wurde als Parkanlage mit Weidenutzung entwickelt und auf dem Bereich der ehemaligen Gärtnerei sind Weiden und Obststreuwiesen entstanden. Damit hat das Gebiet zu einem gewissen Teil seine ursprüngliche Prägung, die es durch die landwirtschaftliche Nutzung hatte, zurückerhalten.

Den hohen Artenreichtum des Gebietes, der u. a. aus der Größe und Vielfalt von Biotopen wie Weiden, Obstwiesen, naturnahen Gehölzbeständen, Kleingewässern und Gräben mit Röhrichten und Verlandungsbereichen resultiert, gilt es zu erhalten und zu entwickeln.

Da dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und Retentionsraum für den Schutz und die Neubildung des Grundwassers zukommt und es damit einen ökologischen Ausgleichsraum darstellt, sind hier alle Nutzungen, die zu einer Beeinträchtigung dieser Funktionen führen, wie bauliche Anlagen oder Ablagerungen von Abfällen, zu verhindern.

Im Landschaftsschutzgebiet Herzberge sind die Gewässer für den Biotop- und Artenschutz von besonderem Wert, da sie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie den Kammmolch und die Wechselkröte sind. Altenbaumbestände bilden die Lebensgrundlage für Grünspecht, Habicht und Mäusebussard. Auch deshalb stellt das Gebiet einen wesentlichen Bestandteil eines bis in die Innenstadt reichenden Biotopverbundsystems dar. Im Bereich Herzberge trifft die Grünverbindung „Rohrdammweg“ südlich der Landsberger Allee auf den Grünzug, der sich zwischen dem Zentralfriedhof Friedrichsfelde und dem Marzahn-Hohenschönhauser Grenzgraben weiter nach Nordosten über den Parkfriedhof Marzahn bis zu den Falkenberger Rieselfeldern und von dort ins Brandenburger Umland hinzieht. Im Verbund mit den angrenzenden Biotopen ist dieser Lebensraum insbesondere für Arten der Grünflächenbiotope, Wälder und Kleingewässer von großer Bedeutung.

Auch für die Erholung ist das Gebiet von besonderer Bedeutung. Einer der 20 grünen Hauptwege, der „Lindenberger Korridor“, läuft in Teilen durch das Landschaftsschutzgebiet. Auf einer Kette von Grünflächen entlang von Gräben und Kleingewässern können hier Naturgenuss erlebt und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wahrgenommen werden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Durch diese Vorschrift wird das in § 2 bezeichnete Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

2. Zu § 2:

In Absatz 1 wird die Lage des Landschaftsschutzgebiets beschrieben.

Die in Absatz 2 genannte Karte zeigt den Verlauf der Grenze des Gebiets. Da die Karte Bestandteil der Rechtsverordnung ist, kann auf eine aufwändige und wenig anschauliche verbale Beschreibung des Grenzverlaufs verzichtet werden.

Absatz 3 nennt insbesondere die Dienststellen, bei denen eine Ausfertigung der Schutzgebietskarte eingesehen werden kann.

3. Zu § 3:

Diese Regelung beschreibt den Schutzzweck, zu dessen Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß § 22 Absatz 1 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist.

Nummer 1 nennt die besonders schützenswerten Einzelaspekte des Naturhaushalts einschließlich der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die Unterschutzstellung dient der nachhaltigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der vielfältigen Ökosysteme des Landschaftsschutzgebiets mit seiner besonderen Bedeutung für Klima, Bodenschutz, Wasserhaushalt und Biotope.

Die besondere Bedeutung des Landschaftsraums für den Naturhaushalt liegt auch in seiner Funktion als Lebensraum für wild lebende Pflanzen- und Tierarten. Hier haben sich kleinräumig strukturierte offene Wiesen, Weiden, Kleingewässer und waldartige Bereiche gebildet, die in dieser Form und Ausprägung als besondere „Nutzungsinsel“ im Stadtgebiet selten sind und einen hohen Artenreichtum beherbergen. Neben der Entwicklung von Flächen für unterschiedliche, extensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Stabilisierung des Wasserhaushalts und damit die Erhaltung der Kleingewässer mit ihren wertvollen Biotopen weitere Unterschutzstellungsgründe. Gleichzeitig gehören Teile des Gebietes gemäß § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes zum landesweiten Biotopverbund. Aufgrund der Vegetation und der weitgehend unversiegelten Flächen trägt das Schutzgebiet wesentlich zur klimatischen und lufthygienischen Entlastung der angrenzenden Stadtquartiere bei.

In Nummer 2 werden die Einzelaspekte des zu erhaltenden Landschaftsbildes aufgeführt. Dieses basiert auf einer mosaikartigen Abfolge unterschiedlicher Vegetationsstrukturen und Kleingewässer mit zum Teil wildnisnahem Charakter.

Nummer 3 nennt die Bedeutung des Gebiets für die landschaftsgebundene Erholung. Da die angrenzenden Bereiche nicht ausreichend mit Grünflächen versorgt sind, verfolgt die Unterschutzstellung das Ziel, diesen Landschaftsraum für die Erholung der Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Gleichzeitig wird seine Funktion als für den Fußgänger- und Fahrradverkehr wichtige und attraktive Grünverbindung u. a. mit seinem zum Teil im Gebiet verlaufenden „Grünen Hauptweg“ und dem „Lindenberger Korridor“ zwischen der dicht bebauten Innenstadt und den Randbereichen nachhaltig gestärkt und rechtlich gesichert.

4. Zu § 4:

Der in § 3 beschriebene Schutzzweck kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets erfolgen.

In Absatz 1 sind die Erhaltungsziele aufgeführt, die gemäß Absatz 2 für alle Behörden verbindlich sind. Es werden beispielhaft einige Zielvorgaben für den Pflege- und Entwicklungsplan genannt. Weitere Ziele, insbesondere solche, die der Verbesserung der Erholungsfunktion dienen, sind möglich. Dem Ziel nach Nummer 1 kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Um einen wirksamen Ausgleich zwischen dem Schutz von geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 28 des Berliner Naturschutzgesetzes und der Erholungsnutzung zu schaffen, ist es erforderlich, den Nutzungsdruck durch geeignete Erschließungs- und sonstige gestaltende Maßnahmen von empfindlichen Bereichen fernzuhalten. Naturnahe Flächen im Sinne der Nummer 6 ermöglichen insbesondere das eigenständige Naturerleben und Spielen von Kindern. Sie haben somit eine umweltpädagogische Funktion und dienen als Naturerfahrungsräume der Umsetzung des § 1 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Absatz 2 bestimmt, dass die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einen am Schutzzweck orientierten Plan erstellt, nach dessen Maßgabe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dieser soll sicherstellen, dass das Gebiet einheitlich entwickelt wird. Der Plan ist mit anderen Behörden, deren Aufgabenstellung berührt ist, abzustimmen. Soweit andere Behörden und Dienststellen aufgrund der ihnen obliegenden Aufgaben Maßnahmen in dem Gebiet vornehmen müssen, stimmen sie sich wiederum mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ab. Durch diese Abstimmungen wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und sämtliche von der öffentlichen Hand im Gebiet durchzuführende Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden.

Nach Absatz 3 soll die Behörde, die den Pflege- und Entwicklungsplan aufstellt, Erfolgskontrollen durchführen. Dies soll in regelmäßigen Abständen erfolgen, damit die Maßnahmen der Komplexität und der Unvorhersehbarkeit der natürlichen Vorgänge angepasst, also die Pflege optimiert oder Nutzungen besser geregelt werden können.

##### 5. Zu § 5:

Die Handlungsanweisung an die jeweils zuständigen Behörden bezweckt, dass bereits eingetretene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts beseitigt werden.

##### 6. Zu § 6:

Da das Bundesnaturschutzgesetz keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten aufstellt, ist es gemäß des § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen. Die Generalklausel des Absatzes 1 wird durch die Verbotstatbestände des Absatzes 2 konkretisiert. Die Regelungen schränken die Nutzung nur im erforderlichen Maß ein.

##### Zu Absatz 2:

1. Verunreinigungen können zu Veränderungen der Standortbedingungen für die zu schützende Flora und Fauna oder deren unmittelbarer Schädigung sowie zu Veränderungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften führen. Abfälle stören zudem das Landschaftsbild.
2. Durch das Verbot, das Landschaftsschutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen oder den von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Wegen oder Flächen Fahrrad zu fahren, werden Boden-, Grundwasser, Vegetations- und Trittschäden sowie Bodenverdichtungen und Nährstoffeinträge verhindert.

3. Das freie Umherlaufen von Hunden, Katzen oder anderen Haustieren verstärkt die ohnehin durch andere Freizeitaktivitäten verursachten Beunruhigungen und Störungen wild lebender Tiere.
4. Durch Feuer können erhebliche Schäden an Natur und Landschaft verursacht werden. Insbesondere bei lang andauernder Trockenheit kann sich ein Feuer rasch ausbreiten.
5. Böden dienen Pflanzen als Standort, der sie mit Wasser und Nährstoffen versorgt, und als Lebensraum für Bodenorganismen. Durch Bodenaufschüttungen oder -abgrabungen werden die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändert, die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden eingeschränkt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit der naturnahen Böden soll gesichert werden, indem Vegetationsflächen weder beschädigt noch verfestigt noch versiegelt werden dürfen. Das Einbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen insbesondere nicht heimischer Arten (Neophyten) kann zu einer unkontrollierten Verbreitung dieser Arten, einer Verdrängung heimischer Arten und Gefährdung schützenswerter Lebensgemeinschaften führen. Das Verbot, Pflanzen zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, dient dem Schutz der Biotope sowie dem Schutz geschützter Pflanzen.
6. Das Aussetzen von Tieren kann den bestehenden ökologischen Zustand stören. Nachstellungen, Störungen oder gar Tötungen von wild lebenden Tieren können Populationen empfindlich beeinträchtigen, die Populationsdichte kann sinken oder Populationen können gänzlich erloschen.
7. Die Nutzung der Gewässer, wie z. B. das Befahren mit Modellbooten, kann zu einer Störung wild lebender Tiere, insbesondere der Wasservögel führen. Hinzu kommen Beeinträchtigungen landschaftsbezogener Erholungsnutzungen durch Lärm. Das Fischen, Angeln oder die Entnahme von Zooplankton können insbesondere besonders geschützte Arten wie Kammmolch oder Wechselkröte beeinträchtigen.
8. Das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und schränkt dadurch den Naturgenuss anderer Erholungssuchender ein. Von den genannten Nutzungen gehen darüber hinaus schädigende Wirkungen für den Boden, das Grundwasser und die Vegetation aus.
9. Das Verbot der Störung durch Licht dient insbesondere dem Schutz der Insekten, die durch Lichtquellen die Orientierung verlieren und zu Grunde gehen. Eine insektenverträgliche Beleuchtung fällt daher nicht unter dieses Verbot. Vögel werden durch starkes Licht wie Laser und Skybeamers in ihrem Verhalten beeinträchtigt. Das Verbot der Störung durch Lärm dient dazu, die Tierwelt nicht zu beunruhigen und den Naturgenuss des Menschen nicht zu beeinträchtigen.

## 7. Zu § 7:

§ 21 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Naturschutzgesetzes ermächtigt den Verordnungsgeber, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen im Schutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen. Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Naturschutzgesetzes darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Es handelt sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im Gegensatz zu den zwingenden Verboten nach § 6.

Genehmigungsbehörde für die Genehmigungen ist die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

8. Zu § 8:

Diese Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu berücksichtigen sind und andere Behörden und Dienststellen auch im Bereich der Schutzgebietsverordnungen nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sind.

Mit Absatz 2 soll klargestellt werden, dass auch bei der Durchführung von Handlungen, die keinem Genehmigungsvorbehalt nach dieser Verordnung unterliegen, das Vermeidungsgebot nach § 2 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes und der konkrete Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten sind. Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, im Bedarfsfall vom Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen eine Schadensbeseitigung oder einen Ausgleich zu verlangen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen.

9. Zu § 9

Mit dieser Regelung wird das Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften verdeutlicht.

10. Zu § 10:

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld ahnden zu können, vgl. dazu § 56 des Berliner Naturschutzgesetzes.

11. Zu § 11:

Diese Regelung beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Berliner Naturschutzgesetzes und dient der Rechtssicherheit.

12. Zu § 12:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

- B. Rechtsgrundlage:  
§§ 22 Absatz 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, und § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140)
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
Keine.
- D. Gesamtkosten: Keine.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
Mit dem Gebiet werden auch der Schutz und die Entwicklung des länderübergreifenden Biotopverbundes gestärkt.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind über die der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und über die dem Bezirk zugewiesenen Haushaltssmittel zu decken.  
Durch die Unterschutzstellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind über die der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und über die dem Bezirk zugewiesenen Haushaltssmittel zu decken.  
Durch die Unterschutzstellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- G. Auswirkungen auf die Umwelt:  
Positiv, weil wichtige Lebensräume für gefährdete und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und ein wertvoller Landschaftsraum mit Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund geschützt werden.

Berlin, den 21. Dezember 2018

R. Günther

Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

**Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist**

**§ 1**

**Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(...)

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

**§ 2**

**Verwirklichung der Ziele**

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(...)

**§ 5**

**Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; es sind eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach Maßgabe des § 10 der Düngeverordnung vom 26.

Mai 2017 (BGBI. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) zu führen.

(3) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

## § 6 Beobachtung von Natur und Landschaft

(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

(3) Die Beobachtung umfasst insbesondere

1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume; dabei sind die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten besonders zu berücksichtigen,
3. den Zustand weiterer in Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) aufgeführter Biototypen und sonstiger biologischer Merkmale,

(...)

## § 7 Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: ...

3. Erholung  
natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien

- Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; ...
5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen  
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (\*) gekennzeichneten Lebensraumtypen; ...

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen: ...

9. invasive Art

eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt; ...

§ 20

Allgemeine Grundsätze

(...)

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21

Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen

oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Felddraine sowie Trittssteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

## § 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(2) Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.

(...)

## § 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

## § 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

### § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

## § 32 Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

(3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

(6) Die Auswahl und die Erklärung von Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 richten sich nach § 57.

### § 33 Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz\_3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

(1a) In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.

§ 34 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.

### § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur

berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

## § 35 Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und
  2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets
- ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

## § 36 Pläne

Auf

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie
2. Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind

ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

### § 39

#### Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
- a) behördlich durchgeführt werden,

- b) behördlich zugelassen sind oder
- c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
- 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

#### § 44

#### Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
  - 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  - 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

- (2) Es ist ferner verboten,
  - 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
  - 2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
    - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
    - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

- (3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für
  - 1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,

## 2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

## § 65 Duldungspflicht

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.

(2) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

(3) Die Befugnis der Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten, richtet sich nach Landesrecht.

## § 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(4) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

## **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140)**

### § 2 Verwirklichung der Ziele (zu § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Der Schutz von Natur und Landschaft im Sinne einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung ist eine verpflichtende Aufgabe für den Staat und jeden Bürger.

(...)

### § 3 Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

(zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(...)

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig.

(...)

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege nimmt für Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete die Aufgabe wahr, Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Entwicklung und Pflege zu koordinieren und durchzuführen sowie Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und zu überwachen.

(...)

### § 11

#### Aufstellung und Beschluss des Landschaftsprogramms

(...)

(5) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis den Personen, die Anregungen vorgebracht haben, mit. Haben mehr als 50 Personen Anregungen vorgebracht, so kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen eine Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; im Amtsblatt für Berlin sowie in anderer geeigneter Weise ist bekannt zu geben, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird zusätzlich auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlicht.

(...)

### § 12

#### Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen

(...)

(9) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Absätze 1 bis 8 sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Landschaftsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.

(...)

### § 20

#### Biotopverbund

(zu § 20 Absatz 1 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Land Berlin schafft einen Biotopverbund, der mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

(2) Bestandteile des Biotopverbunds im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch die geschützten Röhrichtbestände im Sinne des Abschnitts 2 dieses Kapitels.

(3) Das Land Berlin stimmt sich bezüglich der räumlichen und funktionalen Aspekte des Biotopverbunds mit dem Land Brandenburg ab.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ermittelt die zur Funktionssicherung und Erreichung der Gesamtgröße geeigneten und erforderlichen Bestandteile des Biotopverbunds und stellt diesen im Landschaftsprogramm dar. § 21 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 21  
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft  
(zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Die Erklärung nach § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 enthalten auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.
- (2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann von den in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 enthaltenen Geboten und Verboten für Zwecke der Forschung, Lehre oder Bildung Ausnahmen zulassen, sofern und soweit der Schutzzweck einer Ausnahme nicht entgegensteht.
- (...)

§ 27  
Verfahren der Unterschutzstellung

- (1) Entwürfe von Rechtsverordnungen nach § 21 Absatz 1 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen und in geeigneten Fällen der Standort des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit Karten zum Verständnis der Rechtsverordnung nicht erforderlich sind, brauchen keine Karten gefertigt zu werden.
- (2) Die Entscheidung, Einzelobjekte nach den §§ 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen, kann vom Bezirksamt mit Zustimmung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats getroffen werden. Das Bezirksamt bereitet in diesen Fällen den Entwurf der Rechtsverordnung vor.
- (3) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen werden mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats, in Fällen des Absatzes 2 vom Bezirksamt, öffentlich ausgelegt, soweit nach Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Gutachten oder sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung über die Unterschutzstellung von Bedeutung sind, sollen mit ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- (4) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörigen Karte innerhalb einer angemessenen Frist einzusehen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 findet eine Auslegung nicht statt.
- (5) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats, in Fällen des Absatzes 2 das Bezirksamt, prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit. § 11 Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Bezirksamt legt den Entwurf der Rechtsverordnung in Fällen des Absatzes 2 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats vor.

(6) Werden Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21 Absatz 1 erlassen sind, räumlich oder sachlich nicht unerheblich geändert oder aufgehoben, so gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bei einer Verletzung der Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 5 findet § 12 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

### § 35

#### Verträglichkeit von Projekten und Plänen (zu § 34 und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für die Entscheidungen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständigen Behörden unterrichten die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege umgehend von Vorhaben und Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Maßnahmen oder Plänen zu Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege trifft dann die für die verfahrensführende Behörde verbindliche Entscheidung, ob es sich bei dem Vorhaben oder der Maßnahme um ein Projekt handelt, das der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf.

(2) Die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen erfolgen durch die für die Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung des Projekts oder seine Anzeige zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Bei Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen mit Konzentrationswirkung tritt an die Stelle des Einvernehmens das Benehmen der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(3) Die Verträglichkeit eines Plans im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes wird in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren geprüft.

(4) Die nach Absatz 2 für die Prüfung der Verträglichkeit zuständige Behörde ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(5) In den in § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde.

(6) Über die Frage, ob sich aus den in § 34 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Schutzvorschriften strengere Regelungen für die Zulassung von Projekten ergeben, ist das Einvernehmen mit der für die konkurrierenden Regelungen zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

### § 50

#### Duldungspflicht und Kostentragung (zu § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Erforderlichkeit der nach § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu dulden Maßnahmen ist dem Duldungspflichtigen gegenüber schriftlich zu begründen. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, soweit die Verpflichteten die Durchführung in einer hierfür festgesetzten angemessenen Frist selbst übernehmen. Die Bediensteten oder Beauftragten

der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege dürfen Grundstücke zur Überwachung der Durchführung betreten.

(2) Machen die Duldungspflichtigen von der Gelegenheit, die vorgesehenen Maßnahmen selbst durchzuführen nicht Gebrauch, gibt die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege rechtzeitig bekannt, von wem und wann die Maßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte so gering wie möglich belastet wird.

(3) Die Kosten für die in § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Maßnahmen können den zur Duldung Verpflichteten im Rahmen des Zumutbaren auferlegt werden.

(4)

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann bestimmen, dass der Eigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, deren Art und Umfang in einer Schutzgebietsverordnung oder einem Landschaftsplan festgesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren selbst durchzuführen hat.

(5) Zumutbar im Sinne der Absätze 3 und 4 ist die Inanspruchnahme des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten dann, wenn der auf die Maßnahme zurückzuführende finanzielle Aufwand nicht über das bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderliche Maß hinausgeht und eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks nicht eintritt.

§ 56  
Ordnungswidrigkeiten  
(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Unbeschadet des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ohne die erforderliche Gestattung vornimmt,
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 28 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
3. den Verboten des § 31 Absatz 1 zum Schutz des Röhrichts zuwiderhandelt oder entgegen § 32 Absatz 1 eine dort genannte Handlung ohne Genehmigung durchführt,
4. entgegen § 37 Absatz 1 Tiergehege ohne erforderliche Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt,
5. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Satz 1 eine Veränderung oder Störung vornimmt,
6. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Projekt ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung durchführt,
7. entgegen § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige beginnt,
8. den Verboten des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten zuwiderhandelt,
9. den Verboten des § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten zuwiderhandelt,
10. den Verboten des § 28 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zuwiderhandelt,

11. den Verboten des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen zuwiderhandelt,
12. Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten nach § 21 Absatz 4 beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht,
13. entgegen § 21 Absatz 5 Schutzbegriffe oder ähnliche Bezeichnungen, die mit diesen verwechselt werden können, verwendet,
14. entgegen § 39 Streusalz oder andere Aufbaumittel auf Grundstücken verwendet,
15. entgegen § 38 Bezeichnungen ohne Genehmigung führt,
16. in Ausübung der Betretungsrechte nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 Grundstücke verunreinigt oder beschädigt,
17. auf Flächen, die nicht nach § 41 Absatz 2 freigegeben sind, reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt,
18. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 die Ausübung des Betretungsrechts ohne wichtigen Grund einschränkt oder untersagt oder die nach § 42 Absatz 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige unterlässt,
19. entgegen § 51 Absatz 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
20. einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
21. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung getroffen worden ist,
22. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung erteilt worden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verweisungen auf § 49 Absatz 1 Nummer 18 des Berliner Naturschutzgesetzes in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten als Verweisung auf Absatz 1 Nummer 20. Im Übrigen können Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der in § 59 Absatz 1 genannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Anordnungen als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 20 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden, auch wenn eine Verweisung auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes nicht besteht.

(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne Genehmigung auf einem durch eine Rechtsverordnung nach § 21 geschützten Teil von Natur und Landschaft abgestellt werden, können sofort auf Kosten des Halters aus dem Geltungsbereich der Rechtsverordnung entfernt werden.

(5) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen Absatz 1 Nummer 20 durch unerlaubtes Halten oder Parken der Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder Anhängers oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(6) Die Kostenentscheidung nach Absatz 5 ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden

sollen. Für die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist § 107 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

(7) Gegen die Kostenentscheidung der Behörde nach Absatz 5 kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

**Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 09. April 2018 (GVBl. S. 205)**

## **§ 2 Begriffe**

(1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(...)

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m<sup>2</sup> haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
  - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
  - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,

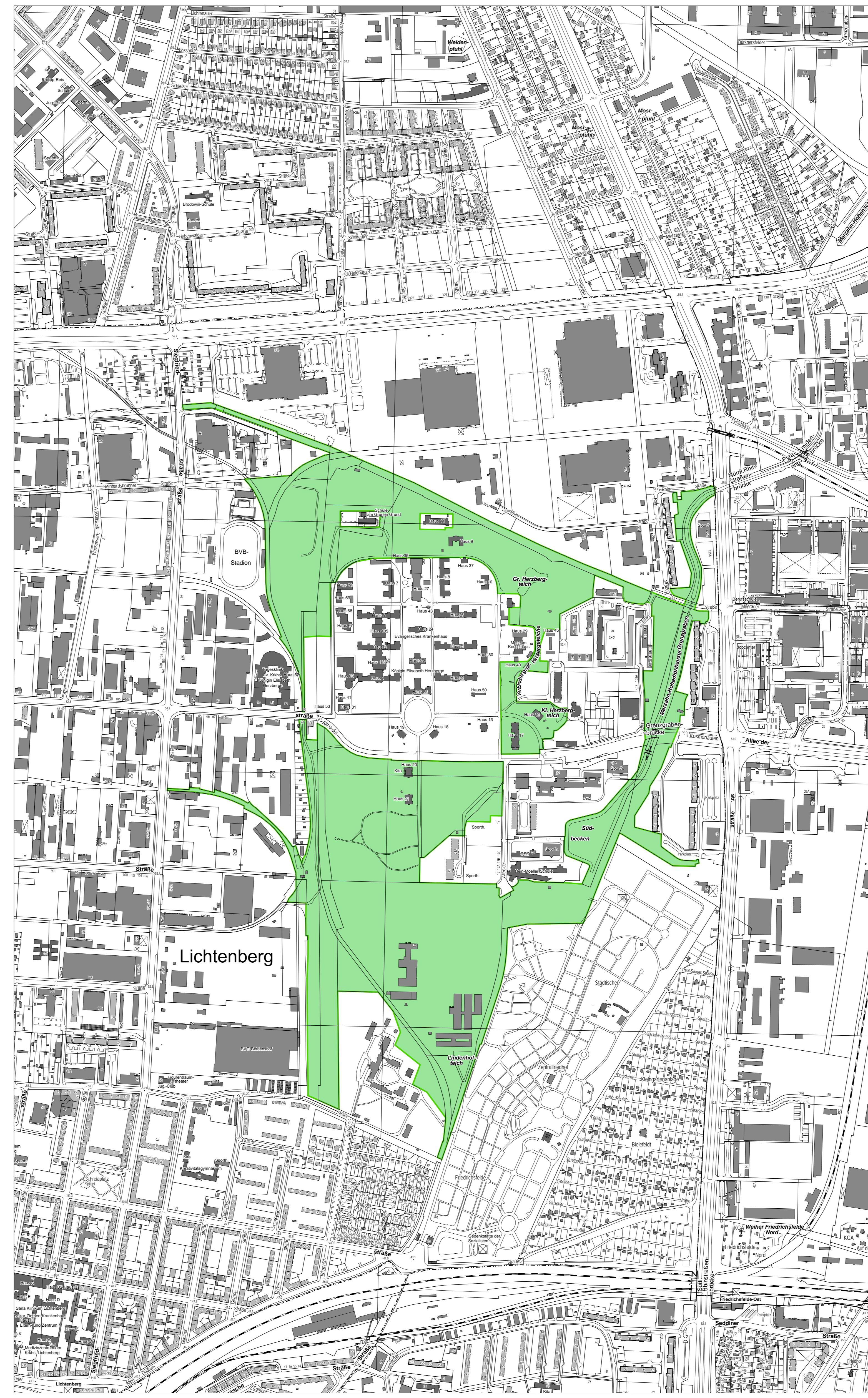
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege und Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
  - a) einzeln für mehr als acht Personen oder
  - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
  - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 16 Personen bestimmt sind,
10. Krankenhäuser,
11. Wohnheime,
12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Einrichtungen der Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

(...)

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen. (...)



Ausschnitt aus der Luftbildkarte Stand 2017



Karte von Berlin 1:5000 Stand 2016

# Schutzgebietskarte

für das  
Landschaftsschutzgebiet  
**LSG - 55**  
**Herzberge**

im Bezirk Lichtenberg von Berlin

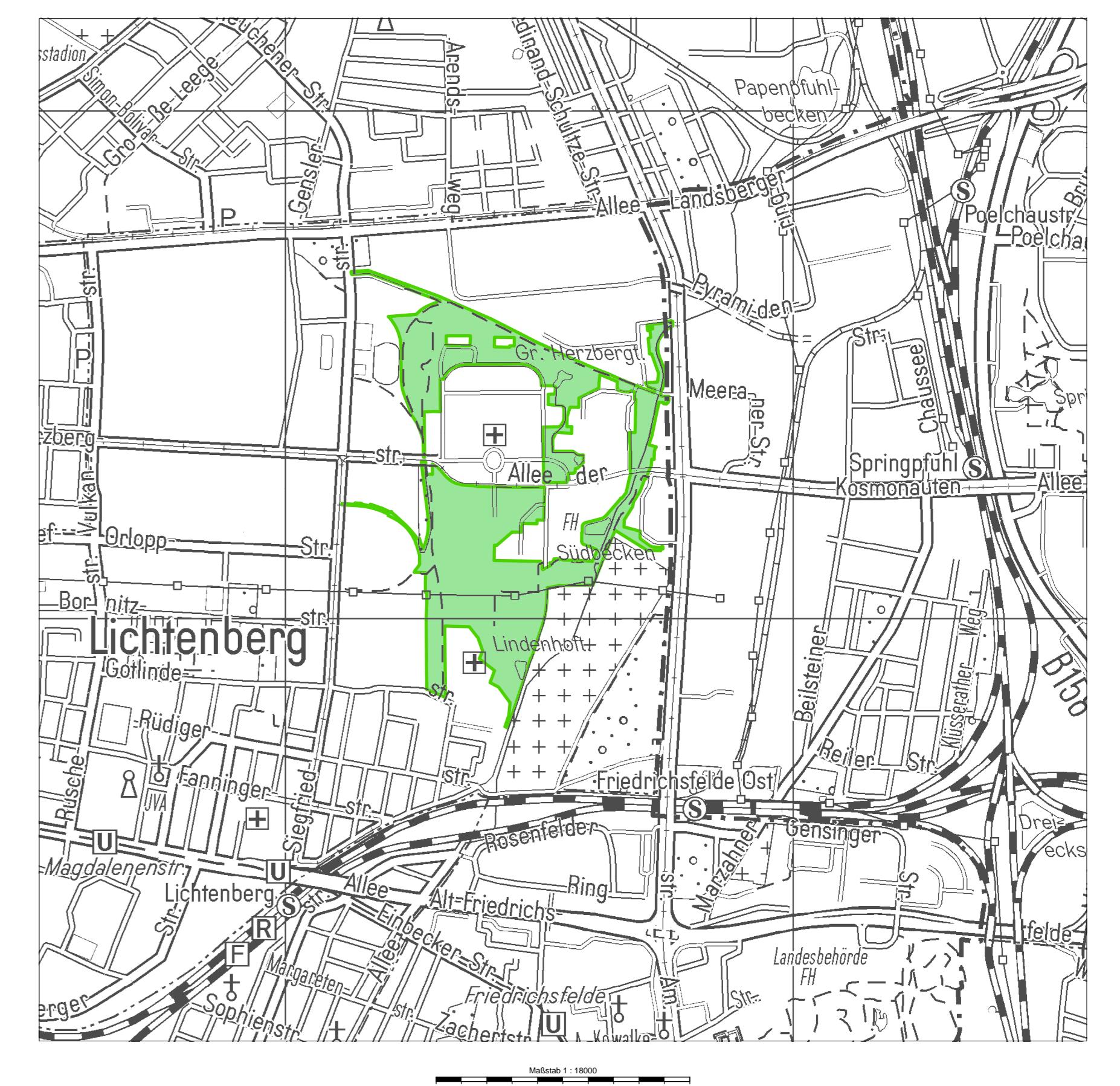
Zeichenerklärung:

Festsetzung:

Fläche des Landschaftsschutzgebietes



Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1:50 000 (verkleinert)



Maßstab 1:10000